



Allgemeine Benutzungsordnung

zum Umgang mit Sammlungsgut des Deutschen Theatermuseums

Fassung vom 01.07.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeine Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bestände des Deutschen Theatermuseums in allen Sammlungsbereichen, des Bibliotheksbestandes, der Findmittel sowie der analogen und digitalen Reproduktionen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Zur Benutzung der Bestände sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten können. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (4) Die Einsichtnahme in die Bestände ist grundsätzlich kostenfrei. Für Dienstleistungen wie die Erstellung von Reproduktionen können abweichende Regelungen getroffen werden (vgl. § 5 Abs. 7).
- (5) Die Objekte, Archivalien, Fotografien und Bücher des Deutschen Theatermuseums – im folgenden Sammlungsgut genannt – sind stets nach Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Theatermuseums zu zitieren.

§ 2 Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Sammlungsguts erfolgt grundsätzlich durch die Einsichtnahme im Lesesaal der Bibliothek oder den Sichtungsräumen des Deutschen Theatermuseums.
- (2) Das Deutsche Theatermuseum kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen oder durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen ermöglichen (§§ 4, 5). Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu einschlägigem Sammlungsgut.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Für die Benutzung des Sammlungsguts ist ein schriftlicher Antrag bzw. eine Antragstellung über die Website des Deutschen Theatermuseums erforderlich.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.



(3) Über den Nutzungsantrag entscheidet das Deutsche Theatermuseum, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Anspruch. Nutzungsgenehmigungen sind nur für die Dauer eines Nutzungsvorhaben und für den konkreten Nutzungszweck gültig.

(4) Die Nutzungsgenehmigung kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn a) der Nutzer bzw. die Nutzerin der Nutzungsordnung (inkl. DSGVO-Hinweisen) nicht zustimmt, b) der Nutzer bzw. die Nutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht einhält, c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Sammlungsguts eine Nutzung nicht zulässt, d) Sammlungsgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist, e) die personellen und sachlichen Kapazitäten des Museums vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder f) der mit der Nutzung verbundene Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, andere Veröffentlichungen, in Reproduktionen oder digitale Repräsentationen erreicht werden kann, g) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter oder Betroffener der Nutzung entgegenstehen.

(5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung, der Nutzungsbedingungen und Nutzungsaufgaben zu verpflichten. Zudem sind Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin.

§ 4 Nutzung des Sammlungsguts im Lesesaal und Sichtungsraum

(1) Das Sammlungsgut ist grundsätzlich im Lesesaal der Bibliothek und den Sichtungsräumen des Deutschen Theatermuseums und nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu nutzen.

(2) Das eigenmächtige Entfernen von Sammlungsgut aus den Räumlichkeiten des Deutschen Theatermuseums ist untersagt. Das Museumspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(3) Überbekleidung (insbesondere Mäntel und Jacken), Schirme, Aktenmappen, Rucksäcke und Taschen sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken bzw. Garderobenvorrichtungen einzuschließen bzw. abzulegen.

(4) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen (auch E-Zigaretten) sind bei der Einsichtnahme untersagt.

(5) Im Interesse eines ungestörten Arbeitens muss im Lesesaal und Sichtungsraum größtmögliche Ruhe herrschen.

(6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung (z. B. Notebook) ist grundsätzlich gestattet, sofern eine Gefährdung des Sammlungsguts sowie eine Beeinträchtigung des Lesesaalbetriebs ausgeschlossen werden kann.

(7) Die Anweisungen des Museumspersonals sind zu beachten. Insbesondere kann die Mitnahme bestimmter Gegenstände in den Lesesaal bzw. Sichtungsraum untersagt werden.



(8) Eine Beratung durch das Museumspersonal erfolgt im Rahmen des dienstlich vertretbaren Aufwands.

(9) Die Bestellung von Sammlungsgut erfolgt in der Regel in vorheriger Absprache mit den Sammlungsleitungen bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sammlungsbereiche bzw. Bibliothek.

(10) Das Sammlungsgut darf nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von derjenigen benutzenden Person eingesehen werden, die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.

(11) Soweit vorhanden, werden anstelle von originalem Sammlungsgut Reproduktionen (Digitalisate) vorgelegt. Bei der Benutzung von technischen Geräten ist den Anweisungen des Museumspersonals zu folgen.

(12) Das vorgelegte Sammlungsgut ist mit größter Sorgfalt, ausreichend Zeit und Ruhe zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, den Ordnungszustand und die Reihenfolge zu verändern, Bestandteile des Sammlungsguts (wie z. B. im Passepartout bzw. der Trägermappe eingelegtes Seidenpapier) zu entfernen, Vermerke anzubringen oder vorhandene zu tilgen und Sammlungsgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden. Das Sammlungsgut ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es entgegengenommen wurde.

(13) Für die Anfertigung von handschriftlichen Notizen dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.

(14) Das Museumspersonal kann für die Benutzung des Sammlungsguts die Verwendung bestimmter bereitgestellter Hilfsmittel verbindlich vorschreiben (Baumwollhandschuhe, Buchstützen, etc.).

(15) Ergeben sich beim Umgang mit dem Sammlungsgut Fragen oder Schwierigkeiten, hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer an das Museumspersonal zu wenden. Festgestellte Schäden sind umgehend mitzuteilen.

(16) Für durch schuldhaftes Verhalten abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten. Das Museum bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Es kann von den Benutzerinnen bzw. Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann es sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

(17) Zum Ende der Einsichtnahme sind rechtzeitig alle benutzten Objekte, Archivalien, Fotografien, Bücher und Findmittel zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung beabsichtigt, können diese nach Absprache für einen begrenzten Zeitraum bereitgehalten werden.



§ 5 Reproduktionen

(1) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzerinnen bzw. der Benutzer in begrenztem Umfang durch das Deutsche Theatermuseum oder eine von ihm zu beauftragende Stelle angefertigt werden, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine Gefährdung oder Beschädigung des Sammlungsguts ausgeschlossen werden.

(2) Das Deutsche Theatermuseum kann den Benutzerinnen bzw. Benutzern genehmigen, Reproduktionen in den Sichtungsräumen für den privaten Gebrauch zur Erfüllung des angegebenen Benutzerzwecks selbst herzustellen. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheiden die Sammlungsleitungen.

(3) Fotografische Aufnahmen des vorgelegten Sammlungsguts durch die Benutzerin bzw. den Benutzer mit nutzeigenen digitalen Kameras (z. B. Smartphones) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Sammlungsleitungen zulässig. Das Fotografieren muss geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht erfolgen. Die Nutzung eines Stativs oder anderer professioneller Ausrüstung ist nicht gestattet.

(4) Das Deutsche Theatermuseum kann im Rahmen des dienstlich vertretbaren Aufwands die Einsichtnahme durch Vorlage oder Abgabe von digitalen Reproduktionen ermöglichen.

(5) Die selbst hergestellten Reproduktionen bzw. die zur Arbeitsansicht bereitgestellten digitalen Reproduktionen (§ 5 Abs. 3 und 4) dürfen nicht publiziert, zur öffentlichen Wiedergabe genutzt, vervielfältigt oder verbreitet werden (auch nicht über Social Media oder Messenger-Dienste).

(6) Reproduktionen, die für Publikationen vorgesehen sind, können über das Deutsche Theatermuseum beauftragt werden. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Museums, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Museums und der vom Museum festgelegten Angaben veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Gebühren für Reproduktionen können unter Angabe des konkreten Nutzungszwecks beim Deutschen Theatermuseum erfragt werden.

§ 6 Belegexemplar

Die Benutzerinnen bzw. Benutzer sind verpflichtet, von jeder Publikation, welche unter Verwendung von Objekten und Archivgut des Deutschen Theatermuseums verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Deutschen Theatermuseum unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.